

# GEMEINDEVERWALTUNGEN



Adelboden



Aeschi



Frutigen



Kandergrund



Kandersteg



Krattigen



Reichenbach

## Information

### Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Organspende, Anordnungen im Todesfall, Verfügungen von Todes wegen

#### Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB<sup>1</sup>)

Jede handlungsfähige Person kann mit einem **Vorsorgeauftrag** festlegen, wer sich im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Der Vorsorgeauftrag wird bei Urteilsunfähigkeit wirksam, sobald die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) diesen geprüft (validiert) hat. Wenn kein Vorsorgevortrag vorliegt entscheidet die KESB, wer die Vertretung wahrnehmen soll. Sie kann z.B. eine Beistandsperson ernennen.

#### Formvorschrift

Eigenhändig (d.h. von A bis Z handgeschrieben mit Ort, Datum und Unterschrift) zu errichten oder durch eine Notarin, einen Notar öffentlich zu beurkunden. Weitere Informationen erhalten Sie z.B. bei folgenden Organisationen: Pro Infirmis, Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz, Curaviva oder KESB sowie beim Notariat ihrer Wahl.

**Mustertext für einfache Fälle siehe Anhang auf Seite 6 dieser Broschüre.**

#### Widerruf/Aufhebung

Jederzeit aufhebbar durch Vernichtung (bspw. zerreissen, verbrennen) oder widerrufbar in der Form der Errichtung.

#### Validierung/Inkraftsetzung

Nach Errichtung des Vorsorgeauftrags ist dieser gültig, hat aber noch keine Wirkung. Damit der Vorsorgeauftrag bei eingetretener Urteilsunfähigkeit seine Wirkung entfaltet, muss er von der KESB validiert resp. in Kraft gesetzt werden. Vor dieser Validierung können die Beauftragten gestützt auf den Vorsorgeauftrag (noch) nicht handeln.

Informationen zur Validierung erhalten Sie bei der KESB oder beim Notariat. Erlangt die auftraggebende Person die Urteilsfähigkeit wieder, entfällt die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages von Gesetzes wegen, kann aber bei einer erneuten Urteilsunfähigkeit nach erneuter Validierung wieder Wirkung entfalten.

#### Hinterlegung/

#### Meldung Hinterlegungsort

- bei der Wohnsitzgemeinde (empfohlen)
- bei einem Notariat
- zu Hause
- bei einer Vertretungsperson
- Mitteilung über Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt

<sup>1</sup> Zivilgesetzbuch

<b>Vorgehen KESB</b>	Erfährt die KESB, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der Wohnsitzgemeinde, ob ein Vorsorgeauftrag existiert. Wenn ja ist dieser im Original gemeinsam mit einem Strafregister- und Betreibungsregistrauszug der vorgesehenen Vertretungsperson bei der KESB einzureichen. Die KESB prüft anschliessend, ob der Vorsorgeauftrag gültig erstellt worden ist und ob die vorgesehene Vertretungsperson für die Ausübung dieser Aufgaben geeignet ist. Falls ja validiert sie den Vorsorgeauftrag und händigt der Vertretungsperson eine Urkunde aus, in der ihre Aufgaben und Rechte festgehalten sind.
<b>Empfehlung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Lassen Sie sich in komplizierteren Fällen von einer Notarin, einem Notar beraten.</li><li>- Alle paar Jahre prüfen und wenn nötig aktualisieren, datieren und unterzeichnen.</li><li>- Geben Sie der vorgesehenen Vertretungsperson eine Kopie des Vorsorgeauftrages ab oder informieren Sie diese über den bestehenden Vorsorgeauftrag.</li></ul>
<b>Vertretungsperson</b>	Eine Person, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit die Vertretung übernimmt. Bestimmung einer Ersatzperson, falls die beauftragte Person dereinst selbst nicht mehr in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

## Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB)

Die **Patientenverfügung** wird dann relevant, wenn Sie nicht selbst über Ihre medizinische Behandlung entscheiden können. Sie legen darin fest, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Die Patientenverfügung entlastet Ihre Angehörigen und erlaubt es den Ärztinnen und Ärzten, nach Ihrem Willen zu entscheiden.

<b>Allgemeines</b>	<p>Jede ärztliche Behandlung erfordert die konkrete Einwilligung des aufgeklärten und urteilsfähigen Patienten. Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Eingriffe ohne Aufklärung sind widerrechtlich</li><li>- Eingriffe ohne Einwilligung sind widerrechtlich</li></ul> <p>Weil <b>urteilsunfähige</b> Personen nicht einwilligen können, braucht es für sie eine "Ersatzlösung". Entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Antizipierte Willensäusserung durch Patientenverfügung oder</li><li>- Andere Personen (Bsp. Verwandte oder Vertrauensperson) entscheiden für urteilsunfähige Person (gem. <a href="#">Art. 378 B., ZGB</a>).</li></ul>
--------------------	---

<b>Formvorschrift</b>	Schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Mustervorlage FMH <sup>2</sup> : <a href="https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm">https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm</a>
-----------------------	--

<b>Widerruf/Aufhebung</b>	Jederzeit widerrufbar, durch Vernichtung oder in einer Form, die für die Errichtung vorgeschrieben ist.
---------------------------	---

<b>Hinterlegung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eintrag möglich auf der Krankenkassen-Versichertenkarte. Für das Vorgehen siehe Website des Bundesamtes für Gesundheit: <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a></li><li>- Bei der Hausärztin oder beim Hausarzt und bei einer nahen Vertrauensperson</li><li>- Füllen Sie eine Hinweiskarte aus und tragen Sie diese im Portemonnaie mit</li></ul>
---------------------	---

---

<sup>2</sup> FMH ist der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

**Empfehlung** Lassen Sie sich von Ihrer behandelnden Ärztin oder von Ihrem behandelnden Arzt beraten.  
Geben Sie der vorgesehenen Vertretungsperson eine Kopie der Patientenverfügung ab.

**Vertretungsperson** Eine Person, welche Sie im Falle von medizinischen Angelegenheiten gegenüber dem Behandlungsteam vertreten kann.

## Organspende

**Organspende**, ja oder nein? Es gibt gute Gründe, diese Frage mit den Angehörigen oder engen Freunden zu bereden. Hat man sich entschieden, kann man seine Meinung in der Spendenkarte festhalten.

**Weshalb spenden?** Ein Organspender kann bis zu **sieben Menschenleben retten**. In der Schweiz warten rund 1'440 Menschen auf ein neues Organ (Stand: Dezember 2023). Jährlich sterben etwa 100 Personen, weil ihnen kein passendes Organ zugeteilt werden konnte.

**Welche Organe, Gewebe und Zellen können gespendet werden?** **Organe:** Herz, Lunge, Leber, Nieren, Dünndarm und Bauchspeicheldrüse.  
Zu den transplantierbaren **Geweben** gehören: Augenhornhaut, Herzklappen, Blutgefässe sowie Knochen und Knorpel, Sehnen, Bänder sowie Inselzellen.

**Spender werden**

- Organspendekarte online ausfüllen oder bestellen bei [www.leben-ist-teilen.ch](http://www.leben-ist-teilen.ch)
- Regelung in der Patientenverfügung (siehe weiter oben)
- Vermerk im Elektronischen Patientendossier (EPD)

**Transplantationszentren** Universitätsspitäler Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich sowie das Kantonsspital St. Gallen.

**Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 04.10.2004
- Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Gewebe und Zellen (Transplantationsverordnung) vom 01.09.2023
- Verordnung über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung) vom 16.03.2007
- Verordnung des EDI über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung EDI) vom 02.05.2007

**Weitere Informationen** [www.swisstransplant.org](http://www.swisstransplant.org) oder [www.leben-ist-teilen.ch](http://www.leben-ist-teilen.ch)

### Widerspruchslösung – kommende Änderungen

Das Stimmvolk hat am 15. Mai 2022 entschieden, die Widerspruchslösung einzuführen. Unter dieser Regelung muss man festhalten, wenn man nicht spenden möchte. Die Umstellung wird frühestens im Jahr 2026 erfolgen. Dies, weil zuerst das Verordnungsrecht angepasst und ein Register aufgebaut werden muss. Der genaue Zeitpunkt der Umstellung ist noch nicht bekannt (Stand Januar 2025). Bis zur Umstellung gilt weiterhin die Zustimmungslösung (siehe oben), bei der einer verstorbenen Person nur dann Organe oder Gewebe entnommen werden, wenn explizit das Einverständnis dazu gegeben wurde.

## Anordnungen im Todesfall / Anweisungen für die Bestattung

Anweisungen für die Bestattung und die Trauerfeier sollten nicht im Testament geregelt werden, da das Testament unter Umständen erst nach der Beerdigung geöffnet wird.

Wünsche zur Bestattung und zur Trauerfeier sollten daher in einer separaten Erklärung abgefasst werden und an einem Ort aufbewahrt werden, wo sie zu gegebener Zeit gefunden werden, bzw. allenfalls einer Person des Vertrauens (Angehörige, Pfarrer usw.) zur Aufbewahrung übergeben werden. Mit einer sogenannten **Anordnung im Todesfall** teilen Sie Ihren Angehörigen Ihre Wünsche mit und erleichtern dadurch das Organisieren des Abschiedes in Ihrem Sinne.

- Mögliche Punkte**
- Wer soll meine Beisetzung organisieren?
  - Wer ist über meinen Tod zu informieren? Gibt es eine Liste mit Freunden, Bekannten etc.
  - Wünsche ich eine religiöse oder weltliche Bestattung?
  - Aufbahrung: ja, nein, wo?
  - Bestattung: Erdbestattung, Kremation, Beisetzungsort, Sarg- oder Urnengestaltung, Grabgestaltung etc.
  - Trauerfeier: ja, nein, wo, öffentlich oder im Familienkreis, Kollekte, Lebenslauf, Verpflegung etc.
  - Todesanzeige/Danksagung: ja, nein, Wunschtext, Gestaltung, Spruch etc.

Sie entlasten Ihre Angehörigen zudem, wenn Sie die **digitalen Zugangsdaten und Passwörter** (Computer, Tablet, Smartphone, E-Mailkonto, Social Media, etc.) irgendwo notieren und wenn klar ist, wo sich die **wichtigsten Dokumente** (Testament, Steuererklärung, Ausweise, Versicherungspolice, Daueraufträge, etc.) befinden.

## Verfügungen von Todes wegen (Art. 467 ff. ZGB)

- Was ist eine Verfügung von Todes wegen?**
- Anordnung einer Verfügung zu Lebzeiten, was mit dem Vermögen oder mit einzelnen Teilen davon nach dem Tod geschehen soll
  - Rechtswirkung tritt erst mit dem Tod der jeweiligen Person ein
  - Verfügungsformen: **Testament** (letztwillige Verfügung) oder **Erbvertrag**

## Testament (Art. 467 und 498 ff. ZGB)

- Definition**
- auch "letztwillige Verfügung" genannt
  - einseitiges Rechtsgeschäft
- Unterschiede zum Erbvertrag**
- es wird nur von einer Person verfügt (einseitig)
  - kann jederzeit einseitig (durch die jeweilige Person) aufgehoben, ergänzt oder geändert werden
- Testierfähigkeit**
- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
- Formvorschrift**
- eigenhändiges, schriftliches Testament (d.h. von A bis Z handgeschrieben, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift) oder
  - öffentliche Beurkundung (mit Zeugen) bei Notarin/Notar oder
  - in Notsituationen: mündlich (sogenanntes Nottestament mit Zeugen)

- Widerruf/Aufhebung**
- expliziter Widerruf/Aufhebung mittels eines neuen Testaments
  - Notarielles Testament kann ein von Hand geschriebenes widerrufen
  - Vernichtung (bspw. zerreißen, verbrennen)
  - Markieren mit "ungültig", streichen etc.
- Kontaktieren Sie die Notarin, den Notar, falls Sie ein öffentlich beurkundetes Testament aufheben wollen.
- Eröffnung**
- durch Notarin/Notar oder Wohnsitzgemeinde
- Hinterlegung/  
Meldung Hinterlegungsort**
- bei Notarin/Notar
  - bei der Wohnsitzgemeinde
  - zu Hause (nicht empfohlen)
  - Mitteilung über Hinterlegungsort an zentrales Testamentenregister
- Wichtig**
- Anweisungen für die Bestattung sollten **nicht** im Testament geregelt werden, da das Testament unter Umständen erst nach der Beerdigung geöffnet wird.
- Wünsche zur Bestattung, zur Trauerfeier und so weiter, sollten in einer separaten Erklärung abgefasst werden und an einem Ort aufbewahrt werden, wo sie gefunden werden bzw. allenfalls einer Person des Vertrauens (Angehörige, Pfarrer usw.) zur Aufbewahrung übergeben werden (siehe weiter oben **Anordnungen im Todesfall**).

## Erbvertrag (Art. 468 ff und Art. 512 ff. ZGB)

- Definition**
- zweiseitiges Rechtsgeschäft
  - Erbeinsetzungs-/Erbverzichtsvertrag
- Unterschiede zum Testament**
- mindestens von zwei Parteien abgeschlossen
  - keine einseitige Abänderung/Aufhebung möglich
- Abschlussfähigkeit**
- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
  - Vollendung des 18. Lebensjahres
- Formvorschrift**
- Öffentliche Beurkundung (mit Zeugen) bei Notarin/Notar
- Widerruf/Aufhebung**
- Aufhebungsvertrag mit gleichen Parteien (einfach schriftlicher Vertrag genügt; öffentliche Beurkundung durch den Notar, die Notarin jedoch empfehlenswert)
  - Spezialfälle (bspw. einseitige Aufhebung bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes)
- Eröffnung**
- durch Notarin/Notar
- Hinterlegung/  
Meldung Hinterlegungsort**
- Öffentliche Urkunde (Urschrift) bei Notarin/Notar
  - Parteaufbereitung zu Hause
  - Mitteilung über Hinterlegungsort an Wohnsitzgemeinde
  - Mitteilung über Hinterlegungsort an Zentrales Testamentenregister

### Disclaimer/Impressum

Die Inhalte dieser kostenlosen Informationsbroschüre wurden mit grösster Sorgfalt erstellt (letzte Aktualisierung Januar 2025). Fehler und gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten. Die Verweise auf Websites von Dritten unterliegen der Haftung der jeweiligen Anbieter. Herausgeber der Informationsbroschüre sind die Gemeinden Adelboden, Aeschi b. Spiez, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen und Reichenbach im Kandertal. Kopieren und Verstreuen ohne Zustimmung ist untersagt. Adresse/Kontakt: Gemeindeverwaltung Frutigen, Regionaler Sozialdienst, 3714 Frutigen.

## Anhang - Muster Vorsorgeauftrag

Copyright und Quelle: Zur Verfügung gestellt von Schweizerisches Rotes Kreuz / [www.vorsorge.redcross.ch](http://www.vorsorge.redcross.ch)

1 Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handgeschrieben sein oder durch eine Notarin/einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich, Vorname Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, wohnhaft: Adresse, folgende Person, für mich die Personen- und Vermögenssorge umfassend wahrzunehmen und mich im Rechtsverkehr zu vertreten:

2 Falls Sie die Aufgabenbereiche unter mehreren Personen oder spezialisierten Stellen aufteilen möchten, beachten Sie die Erklärungen auf Seite 4 oder wenden Sie sich für eine Beratung ans SRK.

Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Adresse, und als Ersatz Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Adresse

Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a.) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte zur Sicherstellung der optimalen Behandlung und Pflege
- b.) Sicherstellung eines geordneten Alltags
- c.) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen
- d.) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Eintragungen im Grundbuch
- e.) Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten oder Hilfspersonen beizuziehen.

3 Punkt d. ist nur bei Besitz von Land oder Liegenschaften zu regeln.

Der Auftrag soll mit CHF .... pro Stunde/Monat/Jahr zzgl. der notwendigen und ausgewiesenen Spesen entschädigt werden.

Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber den Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis.

Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

Der vorliegende Vorsorgeauftrag soll nach meinem Versterben als Vollmacht über den Tod hinaus weiter bestehen.

Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.

4 Ort, Tag, Monat und Jahr müssen auf Ihrem Vorsorgeauftrag stehen.

Ort, Tag, Monat und Jahr

5 Muss von Ihnen handschriftlich unterschrieben sein.

Unterschrift

Die unterstrichenen Textstellen sind zu ersetzen.



PDF gratis zum Download unter:  
[vorsorge.redcross.ch/vorsorgeauftrag](https://vorsorge.redcross.ch/vorsorgeauftrag)

Schweizerisches Rotes Kreuz





